

1664/2015

Auszug
Gesetz

zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften

Vom 11. Januar 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-35

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulgesetzes¹⁾

Das Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 35 des Haushaltsgesetzes 2016 vom 16. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. Bei der Bezeichnung der Abschnitte wird jeweils die Ordinalzahl vor dem Wort „Abschnitt“ gestrichen; nach dem Wort „Abschnitt“ wird fortlaufend die sich jeweils ergebende Kardinalzahl als arabische Ziffer angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im Abschnitt 1 wird die Angabe „§ 10 Hochschulbauplan“ durch die Angabe „§ 10 (aufgehoben)“ ersetzt.
 - b) Im Abschnitt 2 wird die Angabe „§ 20 Universitätsrat“ durch die Angabe „§ 20 Besondere Aufgaben für die Hochschulräte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck“ ersetzt, danach die Angabe „§ 20 a Erweiterter Senat“ eingefügt und nach der Angabe „§ 27 Gleichstellungsbeauftragte“ die Angabe „§ 27 a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität“ eingefügt.
 - c) Im Abschnitt 4 werden die Angabe „§ 39 Studienqualifikation“ durch die Angabe „§ 39 Hochschulzugang“ und die Angabe „§ 41 Verwaltungsgebühren“ durch die Angabe „§ 41 Verwaltungsgebühren, Beiträge“ ersetzt.
 - d) Im Abschnitt 5 wird nach der Angabe „§ 54 Promotion“ die Angabe „§ 54 a Promotionskolleg Schleswig-Holstein“ eingefügt.
 - e) Im Abschnitt 6 wird die Angabe „§ 65 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorar-Professorinnen und Honorar-Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten“ durch die Angabe „§ 65 Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Seniorprofessur, Privatdozentinnen und Privatdozenten“ ersetzt.
 - f) Im Abschnitt 10 werden nach der Angabe „§ 95 Verkündung von Verordnungen, Bekanntmachung von Satzungen“ die Angaben „§ 95 a Geltungsdauer von Verordnungen“ und „§ 96 Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel“ angefügt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden folgende Worte angefügt:

„oder anstelle der gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Absatz 1 die Bezeichnungen „Hochschule“ oder „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ verwenden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie fördern die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.“

- b) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschulen fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern.“

- bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Bei der Besetzung von Hochschulorganen und Hochschulgremien wirken sie darauf hin, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugäng-

werden, für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 64 Absatz 5 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck⁴⁾

Das Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die externen Mitglieder des Stiftungsrates sind Angehörige der Stiftungsuniversität.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Interne Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig einem anderen zentralen Organ der Hochschule oder den Senatsausschüssen angehören; sie können nicht zu Mitgliedern des Stiftungsrates in den Findungskommissionen nach § 23 Absatz 6 und § 25 Absatz 2 HSG nominiert werden.“

c) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 7 wird das Wort „hauptamtlichen“ gestrichen, ein Semikolon und folgender Satz angefügt:

„Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Präsidiums werden nur von den externen Mitgliedern des Stiftungsrates abgeschlossen.“

2. In § 10 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „wissenschaftliche Personal der Stiftungsuniversität“ ein Komma und die Worte „mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes⁵⁾

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 76 bis 81 des Hochschulgesetzes (HSG) gelten unmittelbar; § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4, § 15 Absatz 3 sowie § 27a HSG finden keine Anwendung.“

2. In § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und § 15 Absatz 5 erhält jeweils Satz 2 folgende Fassung:

„Für die Gleichstellungsbeauftragte gilt § 27 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 HSG entsprechend.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Absatz 1 Satz 5 HSG gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Absatz 6 Satz 6 HSG findet in Bezug auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gremien entsprechende Anwendung, § 23 Absatz 8 und 12 und § 26 HSG finden keine entsprechende Anwendung.“

4. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

5. § 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie, der im Einvernehmen mit dem Ausbildungsausschuss ergeht, eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, die oder der die Leiterin oder den Leiter vertritt.“

Artikel 6

Änderung des Studentenwerksgesetzes⁶⁾

Das Studentenwerksgesetz vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ durch die Angabe „des für Hochschulen zuständigen Ministeriums (Ministerium)“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 8 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ durch die Angabe „des Ministeriums“ ersetzt.

In § 2 Absatz 2 Satz 3, § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ durch die Angabe „Ministerium“ ersetzt.

Artikel 7

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende Fassung des § 19 Absatz 3 Satz 5 des Hochschulgesetzes über die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates ist weiter anzuwenden, bis die laufende Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beendet ist.

(2) Die Verordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen